

**1. Nachtragssatzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 06.12.2018 folgende Nachtragssatzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 3 A Nr. 7 erhält folgende Fassung:

A Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale

7. Sonstiges

Für die Nutzung des Brandübungscontainers wird eine Gebühr von 9,50 € pro Teilnehmer abgerechnet.

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen der Kreisfeuerwehrzentrale Segeberg werden mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 43,00 €/Stunde abgerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Segeberg, den

17/12/18



[Handwritten signature]
Kreis Segeberg
Der Landrat